

## Amtsgericht München

Abteilung für Familiensachen 5a

Az.: 532 F 13557/12 (2)



In der Familiensache

■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Kuchenreuther** Petra, Steinstraße 56, 81667 München, Gz.:  
45/12PK01 pk

gegen

■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, Gz.: ■■■■■■■■■■

Weitere Beteiligte:

Kind:

■■■■■■■■■■, geboren am ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■

wegen elterlicher Sorge

ergeht durch das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht ■■■■■■■■■■ am  
26.09.2013 folgender

## Beschluss

1. Für das nicht eheliche Kind der Beteiligten, ■■■■■■■■■■, geb. ■■■■■■■■■■ wird das gemeinsame Sorgerecht angeordnet.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin, die außergerichtlichen Kosten trägt der Antragsteller und die Antragsgegnerin selbst.
3. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
4. Der Verfahrenswert beträgt 3.000,--EUR

## Gründe:

Die Antragsgegnerin übt derzeit gem. § 1626a II BGB die elterliche Sorge alleine aus. Die Beteiligten sind beide Kinderärzte und haben sich während ihres gemeinsamen Klinikaufenthalts in Ulm kennengelernt. Sie haben sechs Jahre zusammen gelebt. Noch vor der Geburt [REDACTED] haben sich die Beteiligten getrennt. Der Antragsteller hat von Anfang an erklärt, Verantwortung für sein Kind übernehmen zu wollen und stand bereits während der Schwangerschaft in Kontakt mit dem Jugendamt Ulm. Der Antragsteller hat regelmäßig Umgang mit seinem Kind und strebt ein Wechselmodell an. Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass eine gemeinsame elterliche Sorge nicht dem Kindeswohl entspricht. Sie verweist darauf, dass auch nach der neuen gesetzlichen Regelung die Frage des Kindeswohls zu prüfen ist, wenn die Mutter sich gegen eine gemeinsame Sorge ausspricht. Die Beteiligten sind nicht nur in gesundheitlichen Belangen bezüglich des Kindes unterschiedlicher Meinung, sondern auch in Fragen der religiösen Erziehung und Alltagsfragen. Es fehle an der nötigen Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit Seitens des Antragstellers.

Das Jugendamt München hat in schriftlichen Stellungnahmen von 19.02.2013 und 16.06.2013 Folgendes ausgeführt: Eine gemeinsame elterliche Sorge erscheint derzeit nicht praktikabel, wäre aber zu einem späteren Zeitpunkt vorstellbar und wünschenswert. Bis dahin solle die Zeit genutzt werden, Ängste abzubauen, Vertrauen aufzubauen, Streitereien zu reduzieren und Loyalitätskonflikte für das Kind auszuschließen. Bezüglich des Umgangs wäre es wünschenswert, dass die Eltern sich in einer Beratung z.B. mit einer Erziehungsberatungsstelle in Freiburg über ein Gesamtkonzept einigen könnten und verbindliche Termine und Uhrzeiten für den Umgang festlegen.

Das Gericht hat in der Gesamtabwägung keine Gefährdung des Kindeswohls gesehen. Das Jugendamt hat auch ausgeführt, dass [REDACTED] das Glück habe verantwortungsbewusste Eltern zu haben, die aus ihrer Sicht das Beste für das Kind wollen. Es gelinge nicht die aktuellen Konflikte konstruktiv zu lösen.

Das Gericht ist der Auffassung, dass es für das Kindeswohl das Beste ist, den Eltern von Anfang an in der Entwicklung von [REDACTED] die gemeinsame Verantwortung zu übertragen. Nach Auffassung des Gerichts, hat es keinen Sinn, die gemeinsame elterliche Verantwortung zu einem späteren Zeitpunkt zu übertragen und den Eltern eine Bewährung zu geben. Grundsätzlich sind Vater und Mutter in Beziehung zum Kind in ihrer Verantwortung und in ihrer Empathie gleichgestellt. Soweit es Streitigkeiten bezüglich des Kindes gibt, haben die Eltern die Verpflichtung, diese

in Verantwortung zu lösen. Zu Streitigkeiten gehören immer zwei Personen. Im vorliegenden Fall ist es nicht ausgemacht, dass ein Elternteil alleinverantwortlich ist für mögliche Nichteinigungen für die Kindererziehung. Die erste Bewährungsprobe wird eine vernünftige Umgangsregelung sein, die das Jugendamt vorschlägt, und die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des neuen Wohnsitzes der Beteiligten im Raum Freiburg zu erreichen sein wird. Das Jugendamt in Freiburg muss gegebenenfalls entscheiden, ob im Fall der Nichteinigung der Eltern eine Ergänzungspflegschaft anzuordnen ist.

Kosten: §§ 80, 81 FamFG.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit stützt sich auf § 116 III FamFG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist)** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistr. 5  
80333 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

gez.

██████████

Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 30.09.2013.

gez.

████████████████████

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 30.09.2013

████████████████████

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle